

# **Beitragssatzung**

## **für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Immenreuth**

vom 04.12.2015

Auf Grund des Art. 5 , 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende

### **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

#### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Wasserspeicherung  
Bau Hochbehälter Ahornberg mit Aufbereitung mit 100m<sup>3</sup> Nutzvolumen
2. Nebenkosten (Ingenieurgebühren, Kosten für Leitungsduldung und ähnliche Kosten).

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden

nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken ohne Bebauung wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,16 EUR

b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 1,20 EUR

### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Die bisher erhobenen Vorauszahlungen werden im kompletten Umfang angerechnet.

### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Immenreuth für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenreuth, 04.12.2015  
Gemeinde Immenreuth



Heinz Lorenz  
Erster Bürgermeister

